



Strafprozessvollmacht

Ich erteile hiermit

Rechtsanwalt Kurt Meboldt
Rechtsanwalt Rasim Tosun
Rechtsanwältin Sina Boss
Sonnenstraße 27, 72458 Albstadt
Tel. 07431/58624, Fax 07431/590021

im Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren, Privatklageverfahren, Entschädigungsverfahren

gegen



wegen



auf der Grundlage der umseitigen Auftrags- und Mandatsbedingungen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren (und ausdrücklich auch bei meiner Abwesenheit, insbesondere auch bei Abwesenheit in einer Berufungshauptverhandlung). Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung und dem Ordnungswidrigkeitengesetz insbesondere das Recht,

1. Strafantrag, Privat-, Neben-, Widerklage zu stellen und zurückzunehmen,
2. in öffentlicher Sitzung aufzutreten,
3. in allen Instanzen als Verteidiger und Vertreter zu handeln,
4. Untervollmacht - auch im Sinne des § 139 StPO - zu erteilen,
5. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
6. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurückzunehmen,
7. Zustellungen aller Art (mit Ausnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO), insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußzahlungen, Kautionen, Urkunden etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen,
9. den Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen und
10. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Belehrungsbestätigung zur Rechtsanwaltsvergütung: Vor Mandatsbegründung wurde ich durch den Rechtsanwalt ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Ich wurde weiter vor der Mandatsbegründung darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2 RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten. Für die Vertretung in Bußgeld- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist

Ich / Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten gem. §§ 28, 33 BDSG in der EDV-Anlage der o.g. Rechtsanwälte gespeichert werden. Ich / Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem auch per E-Mail geführt werden kann. Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass insoweit die erhöhte Gefahr besteht, dass diese Daten durch unbefugte Dritte gelesen werden können.

Abtretungserklärung gemäß § 43 RVG: Etwaige künftige Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Staatskasse sowie Ansprüche auf Rückzahlung von Geldern jeglicher Währung gegenüber einem erstattungspflichtigem Dritten werden schon jetzt zur Sicherung etwaiger Verteidigerhonorare unwiderruflich an den Bevollmächtigten abgetreten. Der Bevollmächtigte wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung der Staatskasse bekannt zu machen. Dies gilt auch für Ansprüche auf Entschädigung nach dem StrEG

Der Rechtsanwalt wird ermächtigt sämtliche mandatsbezogenen Unterlagen und Dokumente nach Beendigung des Mandates zu vernichten.

Albstadt, den _____

Unterschrift Mandant / Auftraggeber

Die Rechtsanwältin / Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an.

Albstadt, den _____

Unterschrift Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

1. Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Auftrags- und Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche / behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungsdienstleistungen, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.

2. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

2.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

2.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

3. Honorar

3.1. Soweit mit dem Mandanten keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwaltes nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung darf aufgrund gesetzlicher Vorschriften das Honorar bei gerichtlichen Angelegenheiten nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vereinbart werden. Soweit der Rechtsanwalt beauftragt wird, für den Mandanten Gelder entgegen zu nehmen und aus oder zurück zu zahlen, erhält er eine Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV-RVG. Auslagen wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen werden daneben gesondert erstattet. Der Auftraggeber hat den Rechtsanwälten die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, auch dann zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt. Sämtliche Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

3.3. Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen (§ 9 RVG).

3.4. In Urteilsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen findet im ersten Rechtszug eine Kostenerstattung durch die Gegenseite nicht statt (§ 12 a ArbGG). Hierauf wird der Mandant ausdrücklich hingewiesen.

3.5. Der Rechtsanwalt darf eingehende Zahlungen zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen. Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

4. Abtretung

Der Mandant tritt hiermit zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Forderungen der o.g. Rechtsanwälte aus der Geschäftsverbindung mit den o.g. Rechtsanwälten sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen gegen den/die Gegner, beteiligte Gerichte und Behörden, insbesondere Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, an die o.g. Rechtsanwälte ab. Die Rechtsanwälte nehmen diese Abtretung an.

5. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

5.1. Für den Fall, dass eine Rechtsschutzversicherung für die Kosten des beabsichtigten Rechtsstreits aufkommt, sollte der Mandant unbedingt vorab eine entsprechende Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung einholen und dem Rechtsanwalt hereinreichen.

5.2. Der Rechtsanwalt ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht. Eine Verpflichtung des Rechtsanwaltes, im Rahmen des Mandats eine Deckungszusage einzuholen, ergibt sich nicht aus seiner Beauftragung. Auch reicht allein die Mitteilung der Versicherungsnummer nicht aus, und eine Deckungszusage von der Versicherung einzuholen.

5.3. Die Führung des Schriftverkehrs mit der Rechtsschutzversicherung stellt eine gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheit dar, deren Vergütung nicht von der Rechtsschutzversicherung getragen wird. In diesem Zusammenhang wird der Mandant darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in denen keine Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung vorliegt, der Rechtsanwalt diese für ihn bei der Versicherung einholen kann. Die konkrete Höhe der Kosten für die Deckungsanfrage und weitere Korrespondenz richtet sich nach dem Streitwert. Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten fordern.

5.4. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Einholung der Deckungszusage durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt. Insbesondere wird hierdurch der Gebührenanspruch weder gestundet, noch der Höhe nach auf den Erstattungsbetrag der Rechtsschutzversicherung beschränkt.

6. Beendigung des Mandats

6.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

6.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerrufen und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

7. Herausgabepflicht der Akten

7.1. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzugeben. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

7.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

7.3. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Beendigung des Mandats bzw. nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu.

8. Rechtswahl und Gerichtsstand

8.1. Die Auftragsbedingungen und das durch dieses geregelte Mandatsverhältnis unterliegen deutschem Recht.

8.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes am Sitz (Albstadt) des Rechtsanwaltes vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. Haftungsbeschränkung, Verjährung

9.1. Die Haftung der Rechtsanwälte bzw. des oder der im Einzelfall allein beauftragten Rechtsanwälte aus dem Mandatsverhältnis auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird auf 1.000.000 EUR pro Schadenfall beschränkt, wenn die Kanzlei bzw. die Rechtsanwälte den nach § 51a BRAO vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhält; dieser ist auf Verlangen des Mandanten nachzuweisen. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenverursachung, ferner nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit abschließen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Rechtsanwälte auf 500.000 EUR beschränkt ist, ausgenommen die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

9.3. Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner des Rechtsanwaltes wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe des Rechtsanwaltes im Verhältnis zu dem Mandanten.

9.4. Etwaige Schadenersatzansprüche des Mandanten verjähren gem. § 51b BRAO in drei Jahren ab ihrer Entstehung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats.

10. Besonderheiten für den E-Mail-Verkehr

10.1. Durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage wird ein Mandatsverhältnis nicht begründet, so dass insoweit in Abweichung zu Ziffer 9. jede Haftung ausgeschlossen ist.

10.2. Das Mandatsverhältnis kommt bei Zusendung einer E-Mail-Anfrage und bei Nutzung des im Internet zum Download bereitgestellten entsprechend gekennzeichneten Vollmachtformulars erst nach Unterzeichnung des Vollmachtformulars und durch eine schriftliche Mandatsbestätigung des einen Einzelanwaltes aus der Kanzlei zustande.

10.3. Die Kommunikation über E-Mail ist nicht geschützt vor Übergriffen und der Einsichtnahme durch Dritte. Daher ist dieser Kommunikationsweg weder sicher noch vertraulich. Die Zusendung von Informationen über E-Mail erfolgt daher allein auf Risiko des Mandanten. Eine Garantie dafür, dass die E-Mail-Anfrage des Mandanten den Rechtsanwalt erreicht, wird nicht übernommen. Gleichzeitig erklärt sich der Mandant durch Abschicken einer E-Mail-Anfrage damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt mit dem Mandanten ebenfalls per E-Mail kommuniziert.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die/den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, überlässt oder übermittelt (Datenschutzgesetz), soweit dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

11.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommenden Regelung zu ersetzen.